

# Satzung des Turn- und Sportvereins Altenholz

## § 1 - Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Mai 1948 gegründete Verein führt den Namen TSV Altenholz von 1948 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Altenholz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
4. Das Geschäftsjahr ist Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vermittelt.

## § 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, durch Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, durch sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, durch eine sich selbst verwaltende Jugend sowie durch gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen verwirklicht.

## § 3 – Gliederung

1. Über das Sportangebot des Vereins entscheidet der Vorstand.
2. Für jede Sportart sowie für spezielle Aufgaben können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss des Beirates. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Für den Tennissport gilt eine Sonderregelung, die mit der Fördergemeinschaft für den Tennissport e.V. Altenholz vereinbart ist.
4. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates führen die Abteilungen den Sportbetrieb in Eigenverantwortung durch.  
Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, zu der der Vorstand des Vereins einzuladen ist.  
Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, davon eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form der Bezeichnung verwendet).
5. Jede Abteilung kann sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Einzelheiten einer Fördermitgliedschaft wie Rechte und Pflichten des Fördermitgliedes werden mit dem Vorstand vertraglich geregelt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei zeitlich befristeten Angeboten ohne Kündigung mit Ablauf der kurzzeitigen Mitgliedschaft.

3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Quartalsende möglich.

4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

Vor Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Als Rechtsmittel gegen den Beschluss ist der schriftliche Einspruch beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung des Ältestenrates oder, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, mit Ablauf der Einspruchsfrist. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, dass letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Ältestenrat durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholt der Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge. Es können spartenspezifische Beiträge, Kursgebühren, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.

2. Einzelheiten über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Beiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Die Höhe der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Beirat festgelegt. Umlagen können bis zum Einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, spartenspezifische Beiträge und Kursgebühren mit den zuständigen Abteilungsleitern der Abteilungen/Sparten zu vereinbaren.

Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung) zu beachten.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Altenholz und auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben.

## **§ 6 - Organe des Vereins, Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Ältestenrat.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung- auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG- ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben Vereins- und Organämter, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Für die Vergütung von Übungsleitern erlässt der Vorstand eine Vergütungsrichtlinie.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im vierten Quartal eines Kalenderjahres, statt.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Altenholz.

3. Die Tagesordnung umfasst mindestens

- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht der Kassenprüfer,
- die Berichte der Abteilungen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahlen,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Genehmigung des Protokolls und
- die Anträge.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet. Dieser legt auch die Art der Abstimmung fest. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Protokollführer und von dem Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Änderung dieser Satzung und
- die Vereinsauflösung sowie
- alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder aus anderen Vorschriften ergeben.

7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, des Beirates oder des Ältestenrates oder von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ist weder ein Vorstandsmitglied noch ein Mitglied des Ältestenrates anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen -leiter.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht gleichberechtigten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind folgende Funktionen zugeordnet: Vorsitz, Sport I, Verwaltung, Finanzen, Sport II, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit. Die oder der Vorsitzende des Jugendausschusses gehört dem Vorstand als Mitglied an.

Die Konkretisierung der Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt; Vorsitz, Sport I, Verwaltung in den geraden Jahren sowie Finanzen,

Sport II, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit in den ungeraden Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand in Absprache mit dem Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitglieder kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Landessportverband S-H und dem betroffenen Sportfachverbänden an zu zeigen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.<sup>3</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

### **§ 9 – Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und dem stellvertretenden Jugendwart. Im Verhinderungsfall kann der Abteilungsleiter einen Beauftragten in die Sitzung des Beirates entsenden.

Die Mitglieder des Ältestenrates nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

2. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt.

3. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

4. Neben den in der Satzung genannten Aufgaben bereitet der Beirat wichtige übergreifende Angelegenheiten des Vereines vor.

### **§ 10 – Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen und keinem anderen Organ des Vereines und keinem Abteilungsvorstand angehören dürfen.

2. Die Wahl erfolgt für jeweils fünf Jahre.

3. Neben den durch diese Satzung oder Ordnungen zugewiesenen Aufgaben berät der Ältestenrat den Vorstand und beobachtet das Vereinsgeschehen und nimmt von sich aus oder auf Anregung von Mitgliedern klärend und schlichtend Einfluss.

4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 – Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließende Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

2. Die Jugend des Vereines gibt sich eine Jugendordnung. Sie darf inhaltlich nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; über einen etwaigen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 – Kassenprüfung**

1. Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer, die keinem Organ des Vereines und keinem Abteilungsvorstand angehören dürfen, gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Haushaltsführung des Vorstandes sowie des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 – Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Ehrenmitgliedschaft. Ehemalige Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

- Die Ehrenmitglieder haben die Rechte von Mitgliedern; sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit; gleiches gilt für den Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verein ehrt darüber hinaus Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, Verdienste um den Verein und sportliche Erfolge. Für Verdienste um den Verein können auch Nichtmitglieder geehrt werden.
  3. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 14 – Datenschutzregelungen**

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitgliedes auf:

- vollständige Namen,
- Titel, akademischer Grad,\*
- Anschrift
- Telefon – Faxnummer sowie E- Mailadresse\*,
- Geburtsdatum\*
- Bankverbindung

\*sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zu geordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter gegeben. Bei Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

#### **§ 15 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die betreffenden Satzungsbestimmungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

#### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und von diesen zwei Dritteln für den Antrag stimmen. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. In der Auflösung der Versammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenholz, die es ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke oder, wenn dies nicht möglich ist, für andere gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

#### **§ 17 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Solange bei Änderung dieser Satzung bestehende Gruppen nicht zur Abteilung bestimmt oder einer Abteilung zugeordnet sind, ist die Leiterin oder der Leiter der Gruppe Mitglied im Beirat.

2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. November 2017 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.